



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 04.02.2025 – Auszug aus Drucksache 19/4881 –

Frage Nummer 6 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Florian
von Brunn**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Vorfälle, insbesondere im Zusammenhang mit Straftaten, psychiatrischer Unterbringung und Ordnungswidrigkeiten, gab es mit dem mutmaßlichen Täter von Aschaffenburg (bitte mit Datum und exakten Details in chronologischer Reihenfolge – seit seiner Ankunft in Bayern bis zum 22.01.2025), auf welche Rechtsgrundlage (bitte mit Angabe des Namens, der Ebene, des Verabschiedungsdatums und aller anderen relevanten Details) bezog sich der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann bei seinem Bericht zu Aschaffenburg mit der Aussage, straffällige Asylbewerber und Ausländer seien nur unter engen Voraussetzungen an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu melden (S. 8 seiner ausgedruckten und im Ausschuss verteilten Rede), und in wie vielen Fällen machten bayerische Behörden seit 2015 in laufenden Asylverfahren oder Dublin-Verfahren wegen mutmaßlicher oder tatsächlicher Straftaten Meldung an das BAMF?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Gemäß § 8 Abs. 1a Asylgesetz (AsylG) in Verbindung mit Nr. 42a der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) sind Informationen über straffällige Asylbewerber und Ausländer ausschließlich unter engen Voraussetzungen, nämlich einer erwarteten Strafe oder rechtskräftigen Verurteilung von mind. einem Jahr bei Gewalttaten, Sexualdelikten, antisemitischen, rassistischen oder fremdenfeindlichen Straftaten oder mehr als drei Jahren in allen anderen Fällen, durch die Strafverfolgungsbehörden an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu melden. Das AsylG ist ein Bundesgesetz, das zuletzt durch das Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems vom 25.10.2024 mit Wirkung zum 31.10.2024 geändert wurde, bei der MiStra handelt es sich um eine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Justiz, die in Zusammenarbeit mit den Landesjustizverwaltungen erlassen und fortgeschrieben wird. Die aktuelle Fassung datiert vom 13.07.2022 und gilt seit 01.08.2022. Der Wortlaut von Nr. 42a MiStra wird derzeit im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens an den Wortlaut des § 8 Abs. 1a AsylG, welcher die gesetzliche Grundlage für die Mitteilungspflicht darstellt, angepasst.

Eine zentrale Erfassung, in wie vielen Fällen bayerische Behörden seit 2015 in laufenden Asylverfahren oder Dublin-Verfahren entsprechende Meldungen an das BAMF erstattet haben, findet justizseitig nicht statt.

Zum Beschuldigten wurden insgesamt 18 Strafverfahren in 12 Tatkomplexen im Freistaat Bayern durch die Bayerische Landespolizei und die Bundespolizei sowie vier Strafverfahren im Land Hessen geführt. Zudem wurde der Tatverdächtige dreimal untergebracht. Von den 12 Tatkomplexen wurden 5 Verfahren von der Justiz eingestellt und in zwei Verfahren Geldstrafen verhängt. Die weiteren Verfahren sind aktuell noch anhängig.

Die Details zu den im Freistaat Bayern geführten Strafverfahren und Unterbringungen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tatkomplex	Strafverfahren	Bezeichnung	Zuständigkeit**	Tatzeit/Tatort	Sachverhalt
I.	1	Illegaler Aufenthalt – Vergehen Aufenthaltsgesetz	BY	06.12.2022	Asylsuchender im Ankerzentrum Geldersheim führte keinen Pass/ Passersatz mit sich.
II.	2	Körperverletzung und gefährliche Körperverletzung	BY	08.12.2022	Streitigkeit mit Mitbewohner.
III.	3	Körperverletzung	BY	04.03.2023	Streitigkeit mit Mitbewohner.
IV.	4	Beleidigung	BY	18.03.2023	Streitigkeit mit Mitbewohner.
V.	5	Gefährliche Körperverletzung	BY	11.04.2023	Streitigkeit mit Mitbewohner.
VI.	6	Körperverletzung, Sachbeschädigung	BY	07.06.2023	Streitigkeit mit Mitbewohner.
VII.	7	Sachbeschädigung	BY	18.01.2024	Streitigkeit mit Mitbewohner.
		Sofortige polizeiliche Unterbringung		18.01.2024	Unterbringung wegen Eigengefährdung
VIII.	8	Betrug	BU	12.02.2024	Der Beschuldigte zeigte im Zug von Bamberg nach Würzburg ein Zugticket vor, welches auf eine andere Person ausgestellt war.
IX.	9	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	BU	12.05.2024	Der Beschuldigte kam eigenständig zur Bundespolizeiinspektion Aschaffenburg und klagte über Schmerzen. Er habe „Diamanten“ geschluckt und glaube nun zu sterben. Nach der Durchsuchung des Betroffenen kam es zu massiven Widerstandshandlungen. Der Beschuldigte versuchte zudem mehrfach den Beamten die Waffe zu entreißen. Zudem gelang es ihm, an den Schlagstock

					eines der Beamten zu kommen. Drei Bundespolizisten wurden dadurch leicht verletzt.
	10	Sachbeschädigung	BU		
	11	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	BU		
	12	Körperverletzung	BU		
		Sofortige polizeiliche Unterbringung		12.05.2024	Unterbringung aufgrund Eigen- und Fremdgefährdung
X.	13	Sachbeschädigung	BU	06.06.2024	Der Beschuldigte beschädigte einen Streutgutbehälter im Bahneigentum und Selbstentblößung in der Öffentlichkeit.
	14	Exhibitionistische Handlungen	BU		
	15	Beleidigung	BU		
XI.	16	Sachbeschädigung	BY	02.08.2024	Der Beschuldigte trat auf einer öffentlichen Straße gegen einen vorbeifahrenden PKW und schlug anschließend mit seinem Kopf mehrfach auf den Boden.
	17	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	BY	02.08.2024	Der Beschuldigte trat im Rahmen der Fahrt zum Bezirksklinikum mehrfach gegen die eingesetzten Polizeibeamten.
		Sofortige polizeiliche Unterbringung		02.08.2024	Unterbringung aufgrund Eigen- und Fremdgefährdung
XII.*	18*	gefährliche Körperverletzung	BY	29.08.2024	Am 29.08.2024 kam es zu einem Polizeieinsatz in der kommunalen Asylbewerberunterkunft in Alzenau. Anlass des Einsatzes war eine gemeldete Streitigkeit unter Bewohnern. Bei Eintreffen der Streifen wurde der spätere Beschuldigte von Mitbewohnern in seinem Zimmer fixiert. Er verhielt sich verbal aggressiv und war sichtlich alkoholisiert. Ebenfalls stark alkoholisiert war die Lebensgefährtin und spätere Geschädigte. Auf Nachfrage zu den nicht zuordenbaren Verletzungen, machte sie keine Angaben. Ferner gab es keine

					<p>Hinweise von potenziellen Augenzeugen zu dem Verlauf der Streitigkeit. Im Zusammenhang mit der vorgenannten Streitigkeit wurde der Beschuldigte vom 29.08.2024 auf den 30.08.2024, 06.00 Uhr, zur Unterbindung von Sicherheitsstörungen in Unterbindungsgewahrsam genommen. Bei den im Nachgang er folgten Erhebungen ergaben sich keine weiteren Hinweise auf strafbares Verhalten. Im Zuge ihrer Vernehmung nach dem Messerangriff vom 22.01.2025 schilderte die jetzt Geschädigte, dass sie zurückliegend mit einem Messer angegriffen worden wäre. Trotz ungenauer Zeitangaben wurde polizeilich davon ausgegangen, dass es sich beim in Rede stehenden Ereignistag um den 29.08.2024 gehandelt haben dürfte. Aufgrund der nachträglichen Einlassung wurde ein Strafverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung eröffnet</p>
--	--	--	--	--	---

* Die Anzeigenerstattung durch die Geschädigte erfolgte im Nachgang zum Tötungsdelikt am 22.01.2025 in Aschaffenburg. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

** Legende

- BY meint Bayerische Polizei
- BU meint Bundespolizei

Neben den oben genannten Strafverfahren im Bereich des Freistaats Bayern wurden im Rahmen des Informationsaustauschs im Zusammenhang mit dem Tötungsdelikt vier weitere Strafverfahren gegen den Beschuldigten im Land Hessen bekannt. Hierbei handelt es sich um ein Vergehen nach dem Aufenthaltsgesetz, zwei geringfügige Betäubungsmittelverstöße sowie einen Diebstahl geringwertiger Gegenstände (Taschendiebstahl).

Die Deliktsschwere für eine Übermittlung an das BAMF wurde hier in keinem Fall erreicht. Insofern erfolgte auch keine Meldung der bayerischen Strafverfolgungsbehörden an das BAMF.